

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 28. Juli 1977

105. Stück

**392.** Bundesgesetz: Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen  
(NR: GP XIV IA 4/A und 12/A AB 565 S. 61. BR: AB 1689 S. 366.)

**393.** Bundesgesetz: Änderung des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes  
(NR: GP XIV RV 511 AB 557 S. 61. BR: AB 1690 S. 366.)

### **392.** Bundesgesetz vom 29. Juni 1977 zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Kaufmännisches Wohlverhalten**

§ 1. (1) Verhaltensweisen von Unternehmern im geschäftlichen Verkehr untereinander können untersagt werden, soweit sie geeignet sind, den leistungsgerechten Wettbewerb zu gefährden.

(2) Solche Verhaltensweisen sind insbesondere das Anbieten oder Fordern, Gewähren oder Annehmen von Geld oder sonstigen Leistungen, auch Rabatten oder Sonderkonditionen, zwischen Lieferanten und Wiederverkäufern, die sachlich nicht gerechtfertigt sind, vor allem, wenn zusätzlichen Leistungen keine entsprechenden Gegenleistungen gegenüberstehen.

§ 2. (1) Wer als Lieferant gewerberechtlich befugten Wiederverkäufern bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen ohne sachliche Rechtfertigung unterschiedliche Bedingungen gewährt oder anbietet, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) In gleicher Weise kann auch ein Wiederverkäufer in Anspruch genommen werden, der von Lieferanten sachlich nicht gerechtfertigte Bedingungen fordert oder annimmt.

§ 3. Verfahren nach §§ 1 und 2 dürfen vom Antragsgegner nicht zum Anlaß genommen werden, den von einer Verhaltensweise nach diesen Bestimmungen betroffenen Unternehmer von einer weiteren Belieferung oder Abnahme zu angemessenen Bedingungen auszuschließen.

#### **Sicherung der Nahversorgung und der Wettbewerbsfähigkeit**

§ 4. (1) Unternehmer sind, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Gegenteiliges bestimmt ist, insbesondere bei der Auswahl der Letztver-

käufer frei. Unternehmer, die üblicherweise an Letztverkäufer liefern, können zum Vertragsabschluß verpflichtet werden, wenn durch die Nichtbelieferung eines Letztverkäufers die Nahversorgung gefährdet oder die Wettbewerbsfähigkeit des Letztverkäufers bei derjenigen Warengattung, zu der die nicht gelieferte Ware gehört, wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Die Nahversorgung ist dann gefährdet, wenn es einer maßgeblichen Anzahl von Verbrauchern nicht möglich ist, die zur Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens dienenden Waren unter zumutbarem Zeit- und Kostenaufwand ohne Benützung eines Kraftfahrzeuges oder öffentlichen Verkehrsmittels zu kaufen.

(3) Die Lieferpflicht ist gegen Zahlung Zug um Zug und unter Bedachtnahme auf die Bedingungen, die vergleichbaren Letztverkäufern gewährt werden, sowie unter Berücksichtigung der Liefermöglichkeit des Lieferanten anzuordnen.

(4) Eine solche Lieferpflicht darf insbesondere in jenen Fällen nicht angeordnet werden, in denen die Belieferung

a) dem Lieferanten wirtschaftlich unzumutbar ist oder

b) gegen ein Gesetz oder gegen die guten Sitten verstoßen würde.

(5) Die Lieferpflicht ist auf Antrag zu widerrufen, wenn die für ihre Anordnung maßgebenden Gründe weggefallen sind. Wird die Existenz von Mitbewerbern durch die Lieferpflicht wesentlich beeinträchtigt, so ist diese auf Antrag einzuschränken oder zu widerrufen.

#### **Versorgungspflicht**

§ 5. (1) Gewerbliche Letztverkäufer dürfen ihre Vorräte an Waren, die den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Lebens dienen, nicht verheimlichen. Sie sind verpflichtet, an Verbraucher von ihren Vorräten an diesen Waren

eine Menge zu verkaufen, die Verbrauchern üblicherweise abgegeben wird.

(2) Die im Abs. 1 genannten Letztverkäufer haben den Organen der Bezirksverwaltungsbehörden das Betreten und das Besichtigen ihres Betriebes und der Lagerräume während der Betriebszeiten zum Zwecke der Kontrolle der im Abs. 1 festgelegten Verpflichtung zu ermöglichen; sie haben diesen Organen außerdem die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie über Warenein- und -ausgänge zu gewähren.

(3) Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden haben bei den Amtshandlungen gemäß Abs. 2 beim Betreten des Betriebes oder der Lagerräume den Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter zu verständigen und darauf Bedacht zu nehmen, daß jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes vermieden wird. Die bei den Kontrollen erhaltenen Angaben dürfen nur für die Vollziehung des Abs. 1 verwendet werden.

#### Verfahrensvorschriften

§ 6. Zur Untersagung von Verhaltensweisen gemäß §§ 1 und 3, von ungerechtfertigten Bedingungen gemäß § 2 sowie zur Anordnung, Beschränkung oder Aufhebung einer Lieferpflicht gemäß § 4 ist das Kartellgericht beim Oberlandesgericht Wien zuständig. Die Bestimmungen des Kartellgesetzes über die Gerichtsorganisation sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7. (1) Für das Verfahren vor dem Kartellgericht und vor dem Kartellobergericht gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen einschließlich des Grundsatzes, daß kein Kostenersatz stattfindet, mit den in § 94 Abs. 1 Kartellgesetz unter Z. 2, 3, 5 und 6 festgelegten Besonderheiten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Zum Antrag nach den §§ 1 bis 4 sind die Finanzprokurator, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österreichische Arbeiterkammertag und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs berechtigt; auch wenn sie nicht Antragsteller sind, haben sie im Verfahren Parteistellung. Zum Antrag auf Widerruf einer Lieferpflicht nach § 4 Abs. 5 erster Satz ist auch der Belangte berechtigt.

(3) Alle Fristen, mit Ausnahme der 14 Tage betragenden Notfristen für die Erhebung des Rekurses gegen die Endentscheidung und für die Erstattung der Rekursgeschrift, bestimmt der

Vorsitzende des Kartellgerichtes. Die Frist hat — ausgenommen im Verfahren nach Abs. 4 — mindestens acht Tage zu betragen.

(4) Zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens kann das Kartellgericht auf Antrag eine vorläufige Untersagung oder eine vorläufige Anordnung erlassen. Der Antragsgegner ist vor der Entscheidung zu hören. Der Rekurs gegen eine solche Entscheidung des Kartellgerichtes hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Tatsachen oder Beweismittel, die nach dem Inhalt der Akten vor dem Kartellgericht nicht vorgekommen sind, dürfen im Rechtsmittelverfahren nur vorgebracht werden, wenn glaubhaft gemacht wird (§ 274 ZPO), daß die Tatsachen erst nach Fällung der Entscheidung des Kartellgerichtes eingetreten oder daß sie, ebenso wie die neu beantragten Beweismittel, ohne Verschulden der Partei erst nach diesem Zeitpunkt bekannt geworden sind, oder daß die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, die neuen Tatsachen oder Beweismittel rechtzeitig geltend zu machen.

(6) Der Abschluß eines Vergleiches ist zulässig; er unterliegt keiner Gebühr.

(7) Das Kartellgericht hat vor seiner Entscheidung den Paritätischen Ausschuß für Kartellangelegenheiten anzuhören. Dieser hat seine Äußerung binnen drei Wochen nach Einlangen der Aufforderung durch den Vorsitzenden des Kartellgerichtes zu erstatten. Diese Anhörungspflicht gilt nicht für Verfahren nach Abs. 4.

(8) Rechtskräftige Entscheidungen des Kartellgerichtes und des Kartellobergerichtes sind Exekutionstitel. Betreibender Gläubiger ist in den Fällen der §§ 1 bis 3 der von der Verhaltensweise betroffene Unternehmer, im Falle des § 4 der nicht belieferte Letztverkäufer. Ist ein auf solche Art Betroffener nicht vorhanden, kann Exekution vom Antragsteller geführt werden. Die Bewilligung und der Vollzug der Exekution ist auf Grund von Titeln nach den §§ 1 bis 3 bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat (§§ 66, 75 JN), sonst bei dem im § 18 EO bezeichneten Bezirksgericht zu beantragen. Die Höhe der einzelnen Strafverfügung darf 200 000 S, der Gesamtbetrag der gemäß §§ 354 und 355 EO gegen einen Verpflichteten verhängten Geldstrafe darf 3 000 000 S nicht übersteigen.

(9) Als Gerichtsgebühr ist eine Rahmengebühr zwischen 1 000 S und 50 000 S festzusetzen. Zahlungspflichtig ist der Belangte im Falle seines Unterliegens. Die §§ 119 und 122 bis 126 des Kartellgesetzes sind anzuwenden.

(10) Der Vorsitzende des Kartellgerichtes kann einer Partei auf deren Antrag die Befugnis zu-

sprechen, die rechtskräftige Entscheidung über eine Verhaltensweise gemäß §§ 1 und 2 binnen einer bestimmten Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Umfang und Art der Veröffentlichung sind im Beschluß zu bestimmen. Der Vorsitzende des Kartellgerichtes hat auf Antrag mit Beschluß die Kosten der Veröffentlichung festzusetzen und dem Gegner den Ersatz aufzuerlegen.

#### Strafbestimmungen

§ 8. (1) Wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen. Hierbei ist § 370 der Gewerbeordnung 1973 anzuwenden.

(2) Wiederholte Zuwiderhandlungen gegen § 5 Abs. 1 und 2 sind Übertretungen im Sinne des § 87 Abs. 1 Z. 2 lit. a der Gewerbeordnung 1973.

(3) Die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dieser Behörden, haben bei der Vollziehung des § 5 als Organe der Bezirksverwaltungsbehörde durch Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen nach § 8 Abs. 1 sowie durch Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung der betreffenden Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 9. Die Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben unberührt.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der §§ 5 und 8 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und im übrigen der Bundesminister für Justiz beauftragt.

§ 11. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1977 in Kraft.

### 393. Bundesgesetz vom 29. Juni 1977, mit dem das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 336/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 448/1974 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Die begünstigte Rückzahlung ist in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1972 und dem 1. Jänner 1981 zu den Fälligkeiten der vorgeschriebenen Halbjahresannuitäten zulässig.“

2. Der Abs. 1 des § 5 hat zu lauten:

„(1) Eine vorzeitige begünstigte Rückzahlung ist nur nach gänzlicher Zuzählung des Darlehens und wenn alle sonstigen vertragsmäßig festgesetzten Verpflichtungen voll erfüllt sind, zulässig. Die Zusicherung des Darlehens muß vor dem 1. Jänner 1973 erfolgt sein.“

3. Der Abs. 2 des § 6 hat zu lauten:

„(2) Die Tilgung in Teilbeträgen ist nur in höchstens drei gleichbleibenden Beträgen in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1972 und dem 31. Dezember 1980 zulässig.“

4. Der Abs. 3 des § 7 hat zu lauten:

„(3) Diese Begehren (Abs. 1 und 2) sind bis spätestens 30. September 1980 bei den angeführten Stellen einzubringen.“

5. Im Abs. 1 des § 11 tritt an Stelle des Termins „30. Juni“ der Termin „31. März.“

#### Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 15 Abs. 2 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 336/1971.

Kreisky	Kirchschläger Broda	Staribacher	Kreisky	Moser	Kirchschläger Broda	Androsch
---------	------------------------	-------------	---------	-------	------------------------	----------



# AMTLICHE SAMMLUNG

## WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

- |  |  |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">1945:</p> <p>Heft 1: Österreichische Strafprozeßordnung ..... vergriffen</p> <p>Heft 2: Österreichisches Strafgesetz ..... vergriffen</p> <p>Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien.. S 1'—</p> <p style="text-align: center;">1949:</p> <p>Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949 . S 1'50</p> <p>Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949 ..... S 1'20</p> <p>Heft 3: Wuchergesetz 1949 ..... S 1'—</p> <p>Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949 ..... S 2'—</p> <p>Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949 ..... S 1'50</p> <p>Heft 6: Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 ..... S 1'20</p> <p style="text-align: center;">1950:</p> <p>Heft 1: Patentrecht 1950 ..... vergriffen</p> <p>Heft 2/3: Verwaltungsverfahren<br/>Agrarverfahrens-Gesetz ..... S 25'—</p> <p>Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 ..... S 4'—</p> <p>Heft 5: Epidemiegesetz 1950 ..... S 7'—</p> <p>Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950 ..... S 4'—</p> <p style="text-align: center;">1951:</p> <p>Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 ..... S 2'—</p> <p>Heft 2: Todeserklärungsgesetz 1950 ..... S 3'—</p> <p>Heft 3: Paßgesetz 1951 ..... S 6'—</p> <p>Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 ..... S 4'—</p> <p>Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951 .... S 4'50</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform ..... S 16'—</p> <p>Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951 ..... S 5'—</p> <p>Heft 8: Vereinsgesetz 1951 ..... vergriffen</p> <p>Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 ..... S 4'—</p> <p>Heft 10: Giftgesetz 1951 ..... S 6'—</p> <p>Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951 ..... S 14'—</p> <p style="text-align: center;">1952:</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 ..... S 16'—</p> <p>Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 ..... S 7'—</p> <p>Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 ..... S 4'—</p> <p>Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952 ..... S 6'—</p> <p style="text-align: center;">1953:</p> <p>Heft 1: Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO.) ..... vergriffen</p> <p>Heft 2: Invalideneinstellungsgesetz 1953 ... S 7'50</p> <p>Heft 3: Beförderungsteuergesetz 1953 .... S 5'—</p> <p>Heft 4: Markenrecht ..... S 11'—</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1953 ..... S 5'50</p> <p>Heft 6: Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953 ..... S 12'—</p> <p>Heft 7: Versammlungsgesetz 1953 ..... S 3'50</p> <p>Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 ..... S 28'—</p> <p>Heft 9: Verwaltergesetz 1952 ..... S 7'—</p> <p>Heft 10: Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . S 10'—</p> <p style="text-align: center;">1954:</p> <p>Heft 1: Eisenbahnteilnehmungsgesetz — Eisenb.Ent.G. 1954 ..... vergriffen</p> <p style="text-align: center;">1956:</p> <p>Heft 1: Arbeitsinspektionsgesetz 1956 — ArbIG. 1956 ..... vergriffen</p> <p>Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956 ..... S 7'50</p> <p>Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 .... S 6'50</p> <p>Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 ..... S 6'50</p> | <p style="text-align: center;">1957:</p> <p>Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1957 ... S 17'—</p> <p>Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 S 7'—</p> <p>Heft 3: Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 .... S 4'50</p> <p>Heft 4: Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 ..... vergriffen</p> <p>Heft 5: Preisregelungsgesetz 1957 ..... S 10'—</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsopferversorgungswesens.. S 26'—</p> <p>Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 ..... S 8'—</p> <p>Heft 8: Hausbesorgerordnung 1957 ..... S 6'—</p> <p>Heft 9: Gebührengesetz 1957 ..... S 28'—</p> <p style="text-align: center;">1958:</p> <p>Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — AIVG. 1958 ..... S 8'—</p> <p style="text-align: center;">1959:</p> <p>Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 ..... S 2'80</p> <p>Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1959 .. S 35'—</p> <p>Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959 ..... S 50'—</p> <p>Heft 4: Kartellgesetz 1959 ..... S 15'—</p> <p style="text-align: center;">1960:</p> <p>Heft 1: Strafprozeßordnung 1960 ..... S 16'—</p> <p style="text-align: center;">1961:</p> <p>Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 ..... S 62'—</p> <p style="text-align: center;">1962:</p> <p>Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1962 ... S 44'—</p> <p>Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 S 12'—</p> <p>Heft 3: Volksabstimmungsgesetz 1962 .... S 14'—</p> <p>Heft 4: Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) ..... S 10'—</p> <p>Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962) ..... S 40'—</p> <p style="text-align: center;">1964:</p> <p>Heft 1: Hebammenengesetz 1963 ..... S 12'—</p> <p>Heft 2: Mühlengesetz 1963 ..... S 14'—</p> <p style="text-align: center;">1965:</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 ..... S 26'—</p> <p>Heft 2: Gebührenanspruchsgesetz 1965 — GebAG. 1965 ..... S 30'—</p> <p style="text-align: center;">1968:</p> <p>Heft 1: Marktordnungsgesetz 1967 ..... S 40'—</p> <p style="text-align: center;">1970:</p> <p>Heft 1: Wählerevidenzgesetz 1970 ..... S 18'—</p> <p>Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1970 .. S 62'—</p> <p>Heft 3: Patentgesetz 1970 ..... vergriffen</p> <p>Heft 4: Markenschutzgesetz 1970 ..... S 32'—</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1970 ..... S 18'—</p> <p style="text-align: center;">1971:</p> <p>Heft 1: Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 . S 22'—</p> <p style="text-align: center;">1972:</p> <p>Heft 1: Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972 ..... S 12'—</p> <p style="text-align: center;">1973:</p> <p>Heft 1: Volksabstimmungsgesetz 1972 .... S 30'—</p> <p>Heft 2: Volksbegehrengesetz 1973 ..... S 28'—</p> <p>Heft 3: Wählerevidenzgesetz 1973 ..... S 30'—</p> <p style="text-align: center;">1975:</p> <p>Heft 1: Strafprozeßordnung 1975 (StPO) .. S 88'—</p> |
|--|--|

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung  
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen